

Ausführungshinweise zur Bremischen Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat (BremLDüV)

Maßnahme Wirtschaftsdüngeranalyse (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 BremLDüV)

Wo ist die Maßnahme umzusetzen?

- Die Analysepflicht besteht für die Aufbringung von Wirtschaftsdüngern/Gärrückständen auf Flächen, welche innerhalb der Gebietskulisse Grundwasser und Oberflächengewässer liegen. Es wird empfohlen, die Analysenwerte der im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger/Gärrückstände auch für die Flächen des Betriebes außerhalb der Gebietskulissen zu verwenden, sollte ein Betrieb sowohl Flächen innerhalb als auch außerhalb des Betriebes bewirtschaften.

Müssen auch für strohreiche Festmiste Wirtschaftsdüngeranalysen durchgeführt werden?

- Aktuell muss keine Analyse durchgeführt werden, da eine repräsentative Probe aus strohreichen Misten nicht oder kaum möglich ist, so dass Richtwerte hier die bessere Wahl sind. Dies gilt neben Mist von Huf- und Klauentieren auch für strohreiche Geflügelmiste (z.B. Putenmist, Entenmist).

Wie häufig müssen die Wirtschaftsdüngeranalysen durchgeführt werden? Wie lange darf mit der gleichen Analyse gearbeitet werden?

- Die Analyse darf zum Zeitpunkt der Aufbringung nicht älter als 12 Monate sein. Ist eine erhebliche Änderung der Nährstoffgehalte anzunehmen (z.B. in Folge einer wesentlichen Fütterungsumstellung), sind aktuelle Analysen durchzuführen. Es ist zu gewährleisten, dass das Ergebnis der Analyse die Nährstoffgehalte des Wirtschaftsdüngers bestmöglich abbildet.

Wie viele Analysen sind nötig, wenn es sich um gleiche Wirtschaftsdünger/Gärrückstände in unterschiedlichen Lagerstätten handelt? Wie viele Analysen sind nötig, wenn es im Betrieb unterschiedliche Produktionsrichtungen gibt? Muss beispielsweise ein Milchviehhalter jeweils eine Analyse seiner Milchviehgülle, seiner Rindergülle und gegebenenfalls seiner Trockenstehergülle machen, wenn die Gülle in separaten Behältern gelagert wird? Oder kann eine Mischprobe gezogen werden?

- Jede Wirtschaftsdüngerlagerstätte aus der zur Ausbringung in den Gebietskulissen Grundwasser und Oberflächengewässer entnommen wird, ist einzeln zu untersuchen.

Ist eine eigenständige Probennahme durch den Landwirt möglich?

- Ja, bei Beachtung der folgenden Empfehlungen zur Probenahme von flüssigen und festen Wirtschaftsdüngern.

Welche Messverfahren für die Wirtschaftsdüngeranalysen sind anerkannt?

- Es werden nasschemische Untersuchungen akkreditierter Düngemittel labore anerkannt. Daher ist zu hinterfragen, ob das gewählte Labor eine Akkreditierung für Düngemitteluntersuchungen aufweisen kann.
- Verfahren wie NIRS werden aktuell nicht anerkannt.

Welcher Nachweis ist zu erbringen?

- Ab dem Zeitpunkt des Aufbringens auf Flächen in der Gebietskulisse Grundwasser und/oder Oberflächengewässer sind die Analysenergebnisse in einem Prüfbericht des Labors vorzuhalten. Darin enthalten sein müssen mindestens: Nährstoffgehalte (Gesamtstickstoff, verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat) und Analysedatum.
- Werden verschiedene Wirtschaftsdüngerarten/Gärrückstände angewendet, muss eine Zuordnung der Analyseergebnisse zur Wirtschaftsdüngerart (z.B. Gärrückstände, Milchkuhgülle, Schweinegülle etc.) möglich sein. Ebenfalls sollte der TS-Gehalt aufgeführt werden.

Wie ist bei der Aufnahme von Wirtschaftsdüngern/Gärrückständen zu verfahren?

- Auf Flächen in den Gebietskulissen Grundwasser und Oberflächengewässer dürfen lediglich aufgenommene Wirtschaftsdünger/Gärrückstände angewendet werden, wenn die düngemittelrechtliche Deklaration des aufgenommenen Wirtschaftsdüngers/Gärrückstandes auf Grundlage einer aktuellen (nicht älter als 12 Monate) Analyse der Nährstoffgehalte (mindestens Gesamtstickstoff, verfügbarer Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat) des Abgebers erfolgte. Der Nachweis über die Analyse ist der Deklaration anzuheften und auf dem aufnehmenden Betrieb vorzuhalten.

Wofür sind die ermittelten Analysewerte zu verwenden?

- Die Analyseergebnisse der Wirtschaftsdünger/Gärrückstände sind für die weitere Erfüllung der Vorgaben der Düngeverordnung zu verwenden, z.B. zur Einhaltung des § 3 Abs. 4 DüV sowie zur Einhaltung des Bedarfsgrundsatzes (vgl. § 3 DüV).

Maßnahme Einarbeitung auf unbestelltem Ackerland < 1 Stunde (§ 3 Abs. 1 Nr. 2
BremLDüV)

Die genannte Einarbeitungsfrist darf nur überschritten werden, wenn sie wegen Nichtbefahrbarkeit des Bodens infolge **nicht vorhersehbarer** Witterungsereignisse, die nach dem Aufbringen eingetreten sind, nicht eingehalten werden kann. In diesen Fällen muss die Einarbeitung unverzüglich erfolgen, nachdem die Befahrbarkeit des Bodens wiedergegeben ist.

- Ausgenommen von der Einarbeitungspflicht sind Festmiste von Huf- oder Klautieren